



Landratsamt Ortenaukreis - Gesundheitsamt - 77652 Offenburg

Merkblatt für die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen)

1. Vorbemerkung:

Im Hinblick auf das neuartige Coronavirus (SARS-Cov-2), das sich weltweit ausbreitet, kommt in der Bundesrepublik Deutschland das Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Anwendung.

Das IfSG regelt u. a. gegenüber welchen Personen die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 IfSG verfügen kann wie zum Beispiel Beobachtung (§ 29 IfSG), häusliche Isolation/Quarantäne (§ 30 IfSG) oder ein berufliches Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG).

Wer als betroffene Person, d. h. als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird, bzw. häuslich isoliert wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Dieser Entschädigungsanspruch ist in § 56 IfSG geregelt.

Folgendes ist zu beachten:

2. Zur Entschädigungszahlung bei in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen:

2.1. Höhe der Entschädigung/Berechnungsgrundlagen

Wie die Berechnung des Verdienstausschlags bei in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen erfolgt, regelt § 56 Abs. 3 S. 4 IfSG, der auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 1 und 3 IfSG mit der Maßgabe verweist, dass

- bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder häusliche Isolation/Quarantäne verdiente monatliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist
- und bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit.

2.2. Antragserfordernis und Antragsfrist

Die Entschädigung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Die Anträge nach § 56 Abs. 5 IfSG sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der häuslichen Isolation/Quarantäne beim Gesundheitsamt zu stellen (§ 56 Abs. 11 Satz 1 IfSG).

Der Antrag ist grundsätzlich formlos möglich.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bei in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über die Höhe des in dem nach § 56 Abs. 3 IfSG für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelt und der gesetzlichen Abzüge.
- Bei Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen (vgl. § 56 Abs. 11 IfSG).
- In allen Fällen ist dem Antrag eine Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä. beizufügen, dass während der Zeit der häuslichen Isolation keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand.
- Dem Antrag ist auch ein Nachweis darüber beizufügen, dass während der Zeit des Beschäftigungsverbots bzw. während der Zeit der häuslichen Isolation eine Tätigkeit im Home-Office o. Ä. nicht möglich war.

Für Unternehmen finden sich weitere hilfreiche Informationen zum Coronavirus auch auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammern. Dort insbesondere Hinweise auf aktuellen Hotlines z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank).